

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Heilpädagogische Früherziehung und Frühberatung Winterthur/Andelfingen und Illnau-Effretikon" besteht ein Verein mit Sitz in Winterthur.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Er ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein setzt sich für die heilpädagogische Förderung und Therapie von behinderten und entwicklungsauffälligen Kindern im Vorschul- und Kindergartenalter, sowie der Beratung der Eltern und des Umfeldes des Kindes ein. Der Verein ist zu diesem Zweck Träger des Heilpädagogischen Früherziehungs- und Frühberatungsdienstes Winterthur, Andelfingen und Illnau Effretikon (Geschäftsstelle). Dieser erbringt Leistungen im Bereich der Früherziehung und Frühberatung gemäss den kantonalen Bestimmungen und der Empfehlungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Er kann auch weitere mit der Früherziehung zusammenhängende Leistungen erbringen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung auf Ende jedes Kalenderjahres möglich.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Seine Höhe wird je nach Mitgliedschaft (natürliche, juristische Personen, Gönner) abgestuft. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsausschuss
- d) die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:

- a) ordentlicherweise mindestens einmal im Jahr
- b) auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder

Die Einladung erfolgt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Art. 6

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
- c) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- e) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem/der PräsidentIn mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der/die PräsidentIn kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg einholen, wenn kein Vorstandsmitglied gegen dieses Vorgehen Einspruch erhebt.

Der/die Stellenleiterin der Heilpädagogischen Früherziehungsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art 9

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm der Vorstandsausschuss unterbreitet.
- b) Er genehmigt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Er bestimmt ein oder zwei weitere Mitglieder des Vorstandsausschusses.

Der Vorstand tritt zwei Mal jährlich zusammen. Er wird vom Vorstandsausschuss über dessen Tätigkeit und über die laufenden Geschäfte orientiert. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Art. 10

Der Vorstandsausschuss besteht aus dem/der PräsidentIn, VizepräsidentIn, dem Quästor des Vorstandes und ein bis zwei weiteren, vom Vorstand aus seinem Kreis gewählten Mitgliedern. Der Vorstandsausschuss

- a) besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen;
- b) bereitet die Geschäfte des Gesamtvorstands vor;
- c) übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die Mittelbeschaffung;
- d) beaufsichtigt die Geschäftsstelle und entscheidet über deren Stellenplan
- e) beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind

Der Vorstandsausschuss tritt so oft zusammen wie nötig. Der/die StellenleiterIn nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Tätigkeit im Vorstandsausschuss ist ehrenamtlich. Spesen können vergütet werden. Der Vorstandsausschuss erlässt ein Reglement.

Art. 11

Als Revisionsstelle wird eine anerkannte externe Firma bezeichnet. Sie prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Mitteln der Öffentlichen Hand, Mitgliederbeiträgen und Spenden sowie sonstigen Einnahmen.

Art. 13

Die Spenden werden in einem Spendenfonds separat ausgewiesen. Er steht in der Regel für die Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Leistungen zur Verfügung. Der Vorstandsausschuss entscheidet über die Verwendung.

V. Auflösung des Vereins

Art. 14

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung und unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 15

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen soll aber unter allen Umständen der Förderung von behinderten und entwicklungsauffälligen Kindern im Vorschul- und Kindergartenalter zukommen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung vom 24. Oktober 1996 in Winterthur angenommen worden.

Die Statuten wurden in der revidierten Fassung von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2009 beschlossen. Sie treten gleichentags in Kraft.